

# **Hundesteuersatzung der Gemeinde Nortmoor**

## **Präambel**

Aufgrund der § 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Nortmoor in seiner Sitzung am 13.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist die dem persönlichen Zweck dienende Hundehaltung durch natürliche Personen von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so wird vermutet, dass der Hund älter als drei Monate ist.

## **§ 2 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat (Halter oder Halterin des Hundes). Ist der Halter oder die Halterin des Hundes nicht volljährig, so ist die gesetzliche Vertretung steuerpflichtig.

(2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet auch der Eigentümer des Hundes für die Steuerschuld.

(4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die im Interesse der juristischen Personen einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung bleiben hiervon unberührt.

(5) Eine Hundehaltung liegt auch vor, wenn ein Hund in Pflege oder Verwahrung genommen wird oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist und nicht vorgelegt werden kann, dass der Hund über diese steuerpflichtige Person zur Haftpflicht versichert ist.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- |    |                             |           |
|----|-----------------------------|-----------|
| a) | für den ersten Hund         | 30,00€    |
| b) | für den zweiten Hund        | 60,00€    |
| c) | für jeden weiteren Hund     | 80,00€    |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 1.000,00€ |

Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§5), gelten als erste Hunde.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) im Einzelfall festgestellt worden ist. Dies ist unter anderem bei Bissigkeit oder bei über das natürliche Maß hinausgehender Angriffslust der Fall.

(3) Die Feststellung der Gefährlichkeit ist von der Halterin bzw. vom Halter innerhalb von zwei Wochen in Textform der Gemeinde Nortmoor mitzuteilen.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft bereits gehalten werden und nachweislich in einer anderen Gemeinde / Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder steuerfrei gehalten werden.

(2) Steuerfrei für die kurzfristige Hundehaltung zu Zwecken nach § 1 Abs. 5, wenn es den Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreitet.

### **§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden
- b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- c) Blindenführhunde und Hunde, welche ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dienen. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anhängig gemacht werden.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen, für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.

(3) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden, erhalten auf Antrag eine Steuerermäßigung von 50 v.H.

(4) Für gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 2 werden keine Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen ausgesprochen.

(5) Im Einzelfall kann die Gemeinde Nortmoor aus Billigkeitsgründen, insbesondere unter sozialen Gesichtspunkten, eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung aussprechen.

### **§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden vom ersten Tag des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag zugeht.

(2) Der Antrag ist in Textform zu stellen. Dem Antrag sind die Unterlagen und Nachweise beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Halter oder die Halterin in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

### **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht

1. beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Hund in den Haushalt oder in die Gesellschaft, Genossenschaft oder einem Verein aufgenommen wird oder der Halter / die Halterin in das Gemeindegebiet zuzieht.

2. mit dem ersten Tag des Monats bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist

3. ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt, stirbt oder die haltende Person aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

### **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer für das Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Beginnt die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres, wird diese anteilig für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt und erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Bei unterjährigem bzw. vorzeitigem Ende der Steuerpflicht wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

(5) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

### **§ 9 Melde- und Auskunftspflichten**

(1) Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist gemäß §93 Abs. 1 bis 6 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a NKAG jeder Halter oder jede Halterin verpflichtet.

(2) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Nortmoor in Textform in anzuzeigen (Anmeldefrist). Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des §8 Abs. 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(3) Die Anmeldung erfolgt durch vollständiges Ausfüllen der zum Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Anmeldeformulars. Hierneben sind alle Nachweise für eine sachgerechte Bearbeitung einzureichen. Können Nachweise nicht mit der Anmeldung eingereicht werden, sind diese innerhalb einer Frist von vier Wochen nachzureichen.

(4) Der Halter oder die Halterin hat den Hund innerhalb eines Monats, nachdem

1. er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat,

2. der Hund abhandengekommen oder gestorben ist

3. die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist, bei der Gemeinde Nortmoor in Textform abzumelden. Auf Verlangen sind geeignete Nachweise zu erbringen. Im Falle der Nr. 1 sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Halters oder der neuen Halterin anzugeben. Im Falle der Nr. 3 ist die neue Anschrift mitzuteilen.

(5) Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin oder die entsprechenden Stellvertreter oder Stellvertreterin sind gemäß § 93 AO i.V.M. § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. A NKAG zur Mitteilung über die Person, die der Steuerpflicht unterliegt sowie zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände.

### **§ 10 Hundesteuermarken**

(1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

(2) Außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes muss der Hund mit einer gültigen Steuermarke ausgeführt werden. Der Halter oder die Halterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Nortmoor die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Verlust der Hundesteuermarke ist der Gemeinde Nortmoor mitzuteilen. Der Halterin bzw. dem Halter wird eine Ersatzmarke gegen einer Gebühr gemäß Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Jümme ausgehändigt. Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist ebenso mitzuteilen. Der Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke erfolgt kostenlos, wenn diese zurückgegeben wird.

(4) Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wiedergefunden, so ist diese unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Halter oder Halterin entgegen § 3 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gibt, dass sein / ihr Hund als gefährlicher Hund eingestuft wurde

2. als Halter oder Halterin entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht rechtzeitig anzeigt

3. entgegen § 9 Abs. 2 den Beginn der Hundehaltung nicht fristgerecht in Textform bei der Gemeinde Nortmoor anzeigt,

4. als Halter oder Halterin entgegen § 9 Abs. 3 die vollständigen Daten im Anmeldeformular, wie z.B. die Rasse bzw. Mischung nicht oder falsch angibt,

5. entgegen § 9 Abs. 4 das Ende der Haltung nicht fristgerecht schriftlich bei der Gemeinde Nortmoor anzeigt und die Daten zum neuen Halter oder zur neuen Halterin nicht oder falsch angibt,

6. entgegen § 10 Abs.1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt, weiterhin verwendet oder diese an einen anderen Hundehalter weitergibt,

7. als Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin, oder als entsprechender Stellvertreter oder Stellvertreterin entgegen § 9 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

8. entgegen § 10 Abs. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, jederzeit vorzeigbare Hundemarke führt oder laufen lässt oder auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Nortmoor nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Nortmoor gemäß Artikel 6 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohner- Meldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Gemeinde Nortmoor und andere Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/ denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nortmoor vom 27.06.2006 außer Kraft.

Nortmoor, den 13.03.2024

Der Bürgermeister

Dänekas

